Informationsblatt
über Belastungsgrenzen für Zuzahlungen

Heilfürsorgeberechtigte der Bundespolizei haben analog zu gesetzlich Versicherten während jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten.

Die Belastungsgrenze beträgt 2 Prozent (siehe A) der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze 1 Prozent (siehe B).

Dabei werden alle gesetzlichen Zuzahlungen zu Leistungen der Heilfürsorge für das Erreichen dieser Belastungsgrenze berücksichtigt.

Heilfürsorgeberechtigte müssen gesetzliche Zuzahlungen leisten für
- Arznei- und Verbandmittel
- Heil- und Hilfsmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Haushaltshilfe
- Krankenhausbehandlungen
- Medizinische Rehabilitationsleistungen (ambulant und stationär)
- Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter
- Fahrkosten
- Soziotherapie

(s. hierzu auch weitere Informationen in der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei).

A: 2 % Regelung

Überschreiten die Zuzahlungen 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen (s. auch C), sind Heilfürsorgeberechtigte auf Antrag von allen weiteren gesetzlichen Zuzahlungen im Kalenderjahr befreit, mit Ausnahme der Beschaffung von Arznei- und Verbandmitteln über die Apotheken. Hier ist auf Grund vertraglicher Vereinbarungen die Zuzahlung zu leisten und wird ebenfalls im internen Verfahren auf Antrag zurückerstattet.

B: 1 % Regelung

Für chronisch Kranke, die sich wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung befinden, sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- Eine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrad III liegt vor (bitte Bescheinigung der Pflegeversicherung beifügen) und/ oder
- ein Grad der Behinderung (GdB) bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % liegt vor (bitte Kopie des Ausweises oder des entsprechenden Bescheides beifügen)
  und/oder
- es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die ständig behandlungsbedürftige Krankheit zu erwarten ist.
  Den vom behandelnden Arzt auszufüllenden Vordruck BPOL 8 10 005 finden Sie im Informationsportal BPOL unter ► Bibliothek ► Vordrucke ► Band 8 – Ärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst ► 8 10 005.

C: Wie berechnet sich die Belastungsgrenze?

Vom jährlichen Familienbruttoeinkommen (dazu zählen z. B. Arbeitsentgelt, Renten, Mieteinnahmen, Zinsen auch aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen) werden Freibeträge abgezogen:

- Für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Heilfürsorgeberechtigten (z.B. Ehepartner) 5607,00 EUR (2019) bzw. 5733,00 EUR (2020).
- Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind des verheirateten Heilfürsorgeberechtigten bzw. des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners 7620,00 EUR (2019) bzw. 7812,00 EUR (2020).

Hieraus ergeben sich die maßgebenden Jahresbruttoeinnahmen.
Multipliziert mit 2 % bzw. 1 % ergibt Ihre individuelle Belastungsgrenze.

Beispiel für das Jahr 2019:

Jahresbruttobesoldung Heilfürsorgeberechtigter:	40.000,00 EUR
Jahresbruttoentgelt Ehepartner:	18.000,00 EUR
Jährliche Ausbildungsvergütung Kind 1:	7.000,00 EUR
Kind 2 ohne Einkommen:	0,00 EUR
Freibetrag Ehepartner:	- 5.607,00 EUR
Freibetrag Kind 1:	- 7.620,00 EUR
Freibetrag Kind 2:	- 7.620,00 EUR
Maßgebende Jahresbruttoeinnahmen 2019:	44.153,00 EUR

Die Belastungsgrenze 2 % (siehe A) liegt hier bei 883,06 EUR.
Die Belastungsgrenze 1 % (bei chronischer Erkrankung - siehe B) liegt hier bei 441,53 EUR.

Die Belastungsgrenze wird für jedes Kalenderjahr neu ermittelt.

Befreiungsbescheinigungen gelten also im nächsten Jahr nicht mehr.

Aufgrund vertraglicher Regelungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Deutschen Apothekerverband e.V. müssen Sie Zuzahlungen für Arzneimittel auch bei Vorliegen einer Befreiungsbescheinigung zunächst in der Apotheke entrichten. Anschließend können Sie einen formlosen Erstattungsantrag unter Vorlage der Originalquittung(en) und Verweis auf Ihre Befreiung im Rahmen der Belastungsgrenze bei der Abrechnungsstelle Heilfürsorge einreichen.

D: Wie ist die Erstattung zu beantragen?

Das nachfolgend aufgeführte Formblatt nebst den Belegen senden Sie bitte an:

Abrechnungsstelle Heilfürsorge Bundespolizei
53754 Sankt Augustin

- Ausgefülltes Formblatt "BPOL 8 10 004" -Antrag auf Erstattung- (bitte IBAN bei der Bankverbindung eintragen)
- Kopie Ihrer Bezügemitteilung vom Dezember
- Nachweise über weitere Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden
- Angehörigen (z.B. Kopie Einkommensteuerbescheid bzw. Entgeltabrechnung)
- ggf. vom behandelnden Arzt ausgefülltes Formular "BPOL 8 10 005" (siehe A) und
- sämtliche Zuzahlungsbelege sind im Original beizufügen.

Falls Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an die Abrechnungsstelle Heilfürsorge
(Tel.: 02241 238-3430, Servicenummer 0331 982244-0,
E-Mail: bpolp.ref83.hf-abrechnungen@polizei.bund.de).

Grundlage:
§ 2 Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung (BPolHfV) mit Verweis auf die geltenden Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§ 62 SGB V).